

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG¹)

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Wasserbehörde

vom 23.08.2023

Der Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde“ mit Sitz in 19370 Parchim, Eichenweg 4, beabsichtigt mit der geplanten Renaturierung der Warnow in der Gemeinde Zölkow, Teilabschnitt Zölkow-Kladrum, den ausgebauten Gewässerabschnitt ohne nennenswerte Strukturen in Sohle und Ufer sowie angemessenen Gewässerrandstreifen ökologisch durchgängig zu gestalten sowie eine natürliche Gewässerentwicklung innerhalb eines vorgegebenen Entwicklungskorridores zu erzielen.

Maßnahme:

Renaturierung der Warnow im Teilabschnitt „Zölkow - Kladrum“ von Stat.124+500 bis Stat. 129+100.

Vom Vorhaben betroffen sind die Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Kladrum	1	2/2, 3/3, 4/1, 15/2, 16/1, 17/5, 18/5, 25/1, 26/1, 27/6, 28/8, 31/1, 32/1, 33/1, 34/1, 49/1, 87/2, 88/1, 89/4, 89/6, 89/7, 103/1, 104/1, 105/2, 106/1, 107/1, 108/1, 109/1, 110/1, 111/1, 112/1, 113, 114/1, 115/1, 235/1
Zölkow	1	2/1, 3/1, 68/1, 69/1, 64/7, 64/12, 71/5, 71/6, 71/7, 71/8, 72/3, 72/4, 74/1, 75/3, 75/4, 75/7, 155/3, 159/1
Zölkow	3	18/4, 20/2, 21/3, 22/1, 23/8, 23/6, 24/1, 26/3, 27/1, 29/1, 30/9, 32/2, 33/1, 34/3, 34/4, 35/1, 36/2, 36/3
Zölkow	4	4/1, 5/1, 5/2, 6/1, 73/1
Hof Grabow	2	204/1, 205/4, 206/1, 208/1, 229/1, 238/5, 238/6, 238/7, 241/1, 207/1
Speuß	3	2/2, 2/3, 48/1, 49/1, 50/1, 51/1

¹ UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der z.Z. geltenden Fassung.

Für das Vorhabensgebiet wird das Flurneuordnungsverfahren Zölkow – Kladrum und das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Hof Grabow durchgeführt und wurde öffentlich bekanntgegeben (StALU WM vom 15.04.2020).

Der Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde“ hat hierfür einen Antrag auf Plangenehmigung nach § 68 WHG² gestellt.

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß dem § 7 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 13.18.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der überschlägigen Prüfung gemäß den in Anlage 3 aufgeführten Schutzkriterien.

Maßgebend für die Einschätzung waren die Merkmale des Vorhabens, der Standort hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich sowie die Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen.

Baudenkmale sind im Vorhabensbereich nicht betroffen.

In der Nähe des Vorhabensgebietes sind Bodendenkmale bekannt. Für Veränderungen im Bereich der Bodendenkmale durch Erdarbeiten etc. ist gemäß § 7 Abs. 1 ff. DSchG M-V eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich, solange nicht die Erdordnungs-/Genehmigungspflicht der Maßnahme nach § 7 Abs. 6 DSchG M-V besteht. Andernfalls wird eine fachgerechte Dokumentation und Bergung des betroffenen Bereiches, in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, sichergestellt.

Altlastverdächtige Flächen befinden sich nicht im Vorhabensgebiet. Auswirkungen auf Flächennutzungen und Infrastruktur können ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung der angrenzenden Ortslagen ist auszuschließen.

Die Warnow ist ein nach EU-WRRL berichtspflichtiges Gewässer. Sie ist zwischen Grebbin und Kladrum als Wasserkörper mit der Nummer WAOB-0800 gemeldet und als erheblich verändertes Gewässer mit dem Bewirtschaftungsziel „gutes ökologisches Potential“ eingestuft. Der Warnowabschnitt unterhalb der Brücke Kladrum (WAOB-0700) wird im Rahmen der aktuellen Bewirtschaftungsplanung als natürliches Gewässer eingestuft. Die Warnow ist stark ausgebaut, verkürzt und begradigt, ohne nennenswerte Strukturen in Sohle und Ufer sowie ohne einen angemessenen Gewässerrandstreifen. Der/das ökologische Zustand/Potential der beiden Oberflächenwasserkörper der Warnow ist nach dem aktuellen Bewirtschaftungsplan jeweils als „mäßig“ eingestuft.

Der geplante Teilabschnitt „Zölkow-Kladrum“ verläuft von Stat.124+500 bis Stat. 129+100. Mit dieser Planung wird die Maßnahme aus dem Maßnahmenprogramm WAOB-0800_M_05 umgesetzt.

² Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

Die Sanierung der oberen Warnow umfasst die Ausweisung eines Gewässerentwicklungskorridors sowie dessen zukünftige Nutzung, die Neutrassierung des Gewässerverlaufes, Böschungsabflachungen, ergänzende Strukturanreicherungen / Strömungslenkungen und die Etablierung von niederungsbegleitenden Gehölzen. Es werden mehrere Sohlgleiten, die in den 90er Jahren an Stelle von Sohlabstürzen gebaut wurden, optimiert und damit ökologisch durchgängig gestaltet.

Die Neutrassierung bzw. Neuprofilierung dient der Wiederherstellung typspezifischer Fließgewässerstrukturen und damit der Verbesserung des ökologischen Zustandes der Warnow.

Die Renaturierung des Abschnittes bewirkt die Rückführung des Gewässers in einen naturnahen Zustand. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist eine bedarfsorientierte Gewässerunterhaltung geplant. Neben der verbesserten Habitatfunktion für Fische und Wirbellose wird auch das Selbstreinigungsvermögen des Gewässers erhöht.

Es wurde ein Fachbeitrag nach WRRL erarbeitet. Die Prüfung hat ergeben, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes im Sinne des § 27 WHG zu erwarten ist. Es werden alle Voraussetzungen gemäß dem Verbesserungsgebot erfüllt.

Die Bewirtschaftungsziele für das Plangebiet werden mit der Umsetzung der Planung erreicht und damit eine Verbesserung der Qualitätskomponenten gemäß WRRL erzielt. Bei angemessener Unterhaltung wird sich nach einer Entwicklungszeit von mehreren Jahren ein stabiles gutes ökologisches Potential für den Wasserkörper einstellen. Das Projekt steht in Übereinstimmung mit den Forderungen der EU-WRRL und hat eine sehr hohe Priorität.

Da es sich bei der Renaturierung der Warnow um eine Maßnahme nach WRRL handelt, ist die Maßnahme nicht als naturschutzrechtlicher, ausgleichspflichtiger Eingriff anzusehen. Trotzdem muss der Planungsträger die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG vermeiden bzw. mindern und entsprechende Schutzmaßnahmen umsetzen. Die getroffenen Nebenbestimmungen dienen allgemein der Einhaltung der Belange der Eingriffsregelung sowie des speziellen Artenschutzes. Die im Artenschutzfachbeitrag getroffenen Vermeidungsmaßnahmen sind zwingend umzusetzen um den Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Gemäß §§ 18 bis 20 NatSchAG M-V ist es verboten gesetzlich geschützte Bäume und Biotop erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen. Aus diesem Grund sind vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Die entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen waren daher in der Genehmigung festzusetzen.

Die Anordnung einer ökologischen Baubegleitung ist erforderlich um die Einhaltung der vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen während der Bauphase zu sichern und auch bei abweichenden Sachlagen vor Ort unmittelbar fachgerechte Vorsorge zu treffen, um die Beeinträchtigung von Schutzgütern kontinuierlich auszuschließen und die

Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten. Dies ist auch bei einer guten Bestandserhebung vor einer Maßnahme und einer guten Ausführungsplanung notwendig, da nicht alle Beeinträchtigungen von geschützten Biotopen und Arten sowie Lebensräumen vorab zu erkennen sind.

Eine Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope im Vorhabenbereich ist nicht zu erwarten. Daher war hier keine Naturschutzgenehmigung zu erteilen.

Für das Bodenmanagement gelten die Bestimmungen des § 13 NatSchAG M-V. Die danach erforderliche Naturschutzgenehmigung wurde erteilt.

Durch die Festlegung von Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in der Vorhabenbeschreibung sowie der Einhaltung von Immissionsrichtwerten und rechtlicher Sicherheitsvorschriften sind für die Umsetzung der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.



Nicolle Schumann
FGL Wasser